

## **SATZUNG**

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard vom 20.03.1990

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.02.1990 auf Grund der §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, BGBl. III, 911-1) und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit die Stadt Boppard für diese Träger der Baulast ist. Erstreckt sich eine Sondernutzung auf Straßenteile, die nicht in der Baulast der Stadt Boppard stehen, findet diese Satzung, mit Ausnahme des § 5, ebenfalls Anwendung.

### **§ 2 Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Sondernutzungen nach Abs. 1 bedürfen der Erlaubnis, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erforderlich ist, oder nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Erlaubnisverfahren**

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Ausmaß schriftlich bei der Stadtverwaltung Boppard zu stellen.
- (2) Die Stadtverwaltung Boppard kann dazu Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangen.
- (3) Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Widerruf, befristet (auf Zeit) oder unbefristet (auf Dauer), erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen nach Abs. 5 auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen, sowie die benutzten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

### **§ 4 Rechtsnachfolge**

Sondernutzungserlaubnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Erteilung der Erlaubnis auf Antrag ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Licht- und Einlassschächte, Vordächer,

- b) Sonnenschutzdächer, soweit sie höher als 2,50 m, gemessen am tiefsten Punkt, über dem Gehweg angebracht sind, keine seitlichen Blenden haben und nicht mit Fremdwerbung versehen sind,
  - c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als einem Quadratmeter Werbefläche (z. B. Plakatwerbung und Spruchbänder),
  - d) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Nachbarschaftsfesten, Prozessionen und ähnlichem, wie das Aufhängen von Fahnen, Kronen und das Aufstellen von Kirmesbäumen,
  - e) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung,
  - f) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen,
  - g) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden.
  - h) Einrichtungen des Linienverkehrs.
- (2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen von der Stadtverwaltung Boppard als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden.
- (3) Evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.
- (4) Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

## **§ 6**

### **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

## **§ 7**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentumes der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, er vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 4 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 Anlagen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
  - d) entgegen § 3 Abs. 6 Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder
  - e) entgegen § 6 Abs. 1 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 9 Gebühren und Auslagen**

Für die nach dieser Satzung erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren und Auslagen erhoben, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5407 Boppard 1, 20.03.1990  
Stadtverwaltung Boppard

Gipp  
Bürgermeister